

19./X. 1915

Sanitätspolizeiliche Kontrolle und Vertriebsregelung der Verbandstoffe.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in einem kürzlich hinausgegebenen Erlasse alle politischen Landesbehörden eingeladen, die Betriebe, in denen Verbandstoffe sterilisiert und für den Vertrieb abgepackt werden, einer ständigen sanitätspolizeilichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

Die Amtsärzte sind zu diesem Zwecke zu beauftragen, in diesen Betrieben von Zeit zu Zeit unangesehene Besichtigungen vorzunehmen, bei welchen sie sich die Ueberzeugung zu verschaffen haben, daß alle jene Maßnahmen eingehalten werden, die eine einwandfreie Herstellung der Verbandstoffe gewährleisten. Insbesondere ist, wie der Erlaß besagt, darauf zu sehen, daß die Arbeitsräume ausreichend und direkt belichtet, entlüftbar und trocken sind, daß in den Arbeitsräumen für die zur einwandfreien Führung des Betriebes erforderliche Reinhaltung und Entstaubung durch Herstellung leicht zu reinigender fugenfreier Fußböden, wo dies nicht möglich ist, durch Anwendung von Staubbindemitteln, durch Anbringung eines glatten waschbaren Belages oder Anstriches an den Wänden vorgesorgt wird, daß die im Betrieb beschäftigten Personen mit geeigneten waschbaren und stets reingehaltenen Arbeitskleidern versehen werden, daß mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Personen, deren Hände wegen Schrunden oder sonstiger Veränderungen der Haut sich nicht genügend reinigen lassen, von der Manipulation mit den Verbandstoffen ferngehalten werden.

Weiters ist darauf zu achten, daß die Sterilisierung der Verbandstoffe — durch sorgfältige Reinlichkeit bei der Herstellung — entsprechend vorbereitet —

nur in geeigneten erprobten Apparaten sachgemäß erfolgt, so daß eine möglichst vollständige und sichere Entkeimung erzielt wird.

Die Amtsärzte haben sich von dem Vorgang bei der Sterilisierung der Verbandstoffe in den einzelnen Betrieben durch Augenschein Kenntnis zu verschaffen und allfällig wahrgenommene Mängel oder Mißstände durch den Betriebsleiter zur Abstellung zu bringen.

Verbandstoffe, die keinem besonderen Sterilisierungsverfahren unterzogen wurden, dürfen nicht unter der Bezeichnung „Steril“ oder „Sterilisiert“ in den Verkehr gebracht werden.

Da die Erzeugung sowie die Sterilisierung von Verbandstoffen für den Handel im allgemeinen nur in größeren, fabrikmäßigen Betrieben geschieht und in diesen Betrieben wohl durchweg motorische Anlagen zur Verwendung gelangen, wird auf die Anordnung konkreter Maßnahmen bei der gemäß § 25 G.D. erforderlichen behördlichen Genehmigung dieser Anlagen Bedacht zu nehmen sein.